

Laibacher Zeitung.

Nr. 251.

Donnerstag am 30. Oktober

1856.

Die „Laibacher Zeitung“ erscheint, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich, und kostet sammt den Beilagen im Comptoir ganzjährig 11 fl., halbjährig 5 fl. 30 kr., mit Kreuzband im Comptoir ganzjährig 12 fl., halbjährig 6 fl. Für die Zustellung in's Haus sind halbjährig 30 kr. mehr zu entrichten. Mit der Post portofrei ganzjährig, unter Kreuzband und gedruckter Adresse 15 fl., halbjährig 7 fl. 30 kr. — Insertionsgebühr für eine Spaltenzeile oder den Raum derselben, ist für einmalige Einschaltung 3 kr., für zweimalige 4 kr., für dreimalige 5 kr. C. M. u. s. w. Zu diesen Gebühren ist noch der Insertionsstempel pr. 10 kr. für eine jedesmalige Einschaltung hinzu zu rechnen. Inserate bis 12 Zeilen kosten 1 fl. 30 kr. für 3 Mal, 1 fl. 10 kr. für 2 Mal und 50 kr. für 1 Mal (mit Inbegriff des Insertionsstempels).

Amtlicher Theil.

Der Minister des Innern hat im Einverständnisse mit dem Justizminister die Bezirksamtsaktuare Raimund Hotschevar und Anton Rome zu Adjunkten bei den gemischten Bezirksämtern in Krain ernannt.

Der Justizminister hat zu Gerichtsadjunkten in dem Sprengel des Krakauer Oberlandesgerichtes die Bezirksamts-Aktuare, Alexander Siedlecki bei dem Landesgerichte in Krakau und Eduard Wahn bei dem Kreisgerichte in Neu-Sandec, ferner die Assistenten; Anton Mehger bei dem Kreisgerichte in Pleszow und Michael Morawiecki bei dem Kreisgerichte in Tarnow, ernannt.

Von dem k. k. Oberlandesgerichte für Steiermark, Kärnten und Krain wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der zum Notar für den Sprengel des k. k. Landesgerichtes Laibach mit dem Amtsitze in Laibach ernannte Dr. Barthelma Suppanz den vorgeschriebenen Eid am 14. Oktober 1856 abgelegt hat, und daß demnach Derselbe zur Ausübung seines Amtes befähigt sei.
Graz am 15. Oktober 1856.

U n t e r r i c h t

zum kaiserlichen Patent vom 8. Oktober 1856.

A n w e i s u n g

für die geistlichen Gerichte des Kaiserthums Oesterreich in Betreff der Ehesachen.

Erster Abschnitt.

Von der Ehe.

(Fortsetzung.)

S. 17. Da Knaben, welche das vierzehnte, und Mädchen, welche das zwölfte Jahr nicht vollendet haben, in der Regel weder die körperliche Befähigung zur Ehe besitzen, noch im Stande sind, die Bedeutung der ehelichen Verbindung nach Gebühr einzusehen, so wird von Rechtswegen vorausgesetzt, daß sie unfähig seien, sich zu verheirathen. Wenn es aber jemals geschehen sollte, daß Solche, welche dieß Alter noch nicht erreicht haben, die körperliche und sittliche Befähigung zur Eingehung der Ehe besäßen, so könnten sie demungeachtet, wofür sie hierüber nicht von dem Bischöfe des Kirchensprengels oder von dem apostolischen Stuhle selbst einen bestätigenden Ausspruch erhalten hätten, keine Ehe schließen.

S. 18. Eine Einwilligung, zu welcher Jemand von Wem immer durch die widerrechtliche Zufügung oder Androhung eines großen und unvermeidlichen Uebels veranlaßt wird, reicht nicht hin, um das Band der Ehe zu knüpfen.

S. 19. Eine Frauensperson, welche zum Zwecke der Verheirathung entführt worden ist, kann mit dem Entführer, so lange sie sich in der Gewalt desselben befindet, keine gültige Ehe eingehen. Als entführt ist jene Frauensperson zu betrachten, welche durch widerliche geübten Zwang entweder hinweggeführt, oder an einem Orte, wohin sie durch List gelockt wurde, festgehalten wird; ingleichen jene, welche von einem Manne, dem sie nicht schon vor der That rechtmäßig verlobt war, mit ihrer Einwilligung, doch ohne Vorwissen oder gegen den Willen der Eltern oder Vormünder hinweggeführt wird.

S. 20. Das bestehende Eheband macht Diejenigen, welche durch dasselbe vereinigt sind, zu Schließung einer anderen Ehe unfähig.

S. 21. Das Band einer gültig geschlossenen, aber noch nicht vollzogenen Ehe wird getrennt, wenn Einer der Gatten die feierlichen Ordensgelübde ablegt, oder eine päpstliche Nachsichtgewährung eintritt. Eine von Christen geschlossene Ehe kann, sobald sie vollzogen worden ist, nur durch den Tod aufgelöst werden.

S. 22. Wenn nichtkatholische Christen dafür halten, daß die Ehe dem Bande nach könne getrennt werden, so beklagt die Kirche die Irrenden, aber sie kann dem Irrthume keinen Einfluß auf die Heiligkeit ihrer Gesetzgebung verstaten. Zwischen einem Katholiken und einem nichtkatholischen Christen, dessen Gatte noch am Leben ist, kann keine Ehe zu Stande kommen, wenn auch das Gericht, welches über die Ehen von nichtkatholischen Christen urtheilt, eine Trennung dem Bande nach ausgesprochen hat.

S. 23. Da durch das Sakrament der Taufe nicht die Ehen aufgelöst, sondern die Sünden nachgelassen werden, so bleibt eine von Ungläubigen geschlossene Ehe nach Bekehrung der Gatten in Kraft, und Hindernisse, welche das Kirchengesetz aufgestellt hat, stehen ihr nicht im Wege. Wenn aber nur Ein Theil sich bekehrt und der andere ungläubig verbleibende ungeachtet der an ihn ergangenen Aufforderung sich durchaus weigert, mit demselben zusammen zu leben, oder mit ihm nicht ohne Beschimpfung des Christenthumes zusammenleben will, so soll diesem auf sein Ansuchen gestattet werden, zu einer neuen Ehe zu schreiten und durch rechtmäßige Eingehung derselben wird das Band der im Stande des Unglaubens geschlossenen Ehe aufgelöst.

S. 24. Geistliche, welche die höheren Weihen empfangen, und Ordenspersonen, welche die feierlichen Gelübde abgelegt haben, sind unfähig, eine Ehe zu schließen. In wiefern einfache, in einer Ordensgemeinschaft abgelegte Gelübde ausnahmsweise die Ungültigkeit der Ehe bewirken, muß nach dem vom heiligen Stuhle gutgeheißenen Ordensstatuten beurtheilt werden.

S. 25. Zwischen Getauften und Solchen, welche das Sakrament der Wiedergeburt nicht empfangen haben, kann keine Ehe zu Stande kommen.

S. 26. Blutsverwandte in der geraden Linie oder aber im vierten oder einem näheren Grade der Seitenlinie können mit einander keine gültige Ehe eingehen. Ob die Verwandtschaft aus ehelicher oder unehelicher Geburt entstanden sei, macht keinen Unterschied.

S. 27. Die geistliche Verwandtschaft, welche durch die Taufe und Firmung begründet wird, hindert die Ehe zwischen dem Auspenden des Sakramentes und dem Täuflinge oder Firmlinge, so wie den Eltern desselben, dann zwischen den Pathen und dem Täuflinge oder Firmlinge, so wie den Eltern desselben.

S. 28. Eine Annahme an Kindesstatt, welche der Arrogation oder vollständigen Adoption des römischen Rechtes im Wesentlichen entspricht, hindert nach der jetzt bestehenden Uebung der Kirche, auch nachdem sie aufgehoben worden ist, das Zustandekommen einer Ehe zwischen dem Adoptirenden und dem Adoptirten, so wie jenen Nachkommen des letzteren, welche zur Zeit der Adoption unter dessen väterlicher Gewalt standen; dann zwischen dem Adoptirenden und der Gattin des Adoptirten wie auch dem Adoptirten und der Gattin des Adoptirenden. Ueberdies kann, so lange die Adoption währt, zwischen dem Adoptirten und des Adoptirenden leiblichen, rechtmäßigen unter der väterlichen Gewalt stehenden Kindern keine gültige Ehe geschlossen werden.

S. 29. Die Annahme an Kindesstatt des österreichischen Gesetzes hindert inner den gedachten Grenzen die Gültigkeit der Ehe, wofür das Wahlkind der väterlichen Gewalt des Adoptirenden unterstellt oder in dessen Haus, um mit ihm wie das Kind mit den Eltern zusammenzuleben, aufgenommen wird. Wenn es aber weder unter die väterliche Gewalt des Adoptirenden kommt, noch zu dessen Hausgenossen wird, so ist die Adoption des österreichischen Gesetzes der unvollkommenen gleichzustellen, und bringt kein Ehehinderniß mit sich.

S. 30. Eine vollzogene Ehe bewirkt zwischen dem Einen Gatten und dem Blutsverwandten des anderen bis einschlußweise zum vierten Grade eine

Verchwägerung, in Folge derer eine zwischen denselben eingegangene Ehe nichtig ist.

S. 31. Eine außereheliche Geschlechtsvermischung hindert das Zustandekommen einer Ehe zwischen dem Einen Theile und des anderen Blutsverwandten im ersten und zweiten Grade.

S. 32. Der Gatte, welcher mit Blutsverwandten des anderen im ersten oder zweiten Grade unerlaubten Umgang pflegt, verliert dadurch das Recht, die eheliche Pflicht zu fordern, bis ihm Nachsicht gewährt worden ist.

S. 33. Eine gültige, doch nicht vollzogene Ehe macht den überlebenden oder weltlich gegliebten Theil unfähig, mit des anderen Blutsverwandten bis einschlußweise zum vierten Grade sich ehelich zu verbinden.

S. 34. Eine ungültig geschlossene und nicht vollzogene Ehe hindert, außer wenn der Grund der Nichtigkeit in dem Mangel der Einwilligung liegt, die Verheirathung des Einen Theiles mit den Blutsverwandten des anderen bis einschlußweise zum vierten Grade.

S. 35. Ein gültig und unbedingt eingegangenes Eheverlöbniß hindert, daß zwischen dem Einen Verlobten und des anderen Blutsverwandten im ersten Grade eine Ehe zu Stande komme. Dieselbe Wirkung äußert ein unter einer ehrbaren Bedingung geschlossenes Verlöbniß, sobald der Bedingung Genüge geleistet ist.

S. 36. Zwischen zwei Personen, welche mit einander Ehebruch getrieben haben, kann keine Ehe geschlossen werden, wofür Dieselben bei Lebzeiten des anderen Gatten einander die Ehe versprochen oder sogar gewagt haben, mit einander thatsächlich eine Ehe zu schließen, oder wofür auch nur ein Theil, um sich mit dem anderen verheirathen zu können, dem Gatten, dessen Rechte er durch den Ehebruch verletzt, mit Erfolg nach dem Leben gestellt hat.

S. 37. Der Gattenmord hindert die Ehe zwischen dem desselben schuldigen Gatten und der Person, mit welcher er zur Vollbringung des Verbrechens zusammengewirkt hat, wofür auch nur Ein Theil die That in der Absicht verübte, dadurch seine Verheirathung mit dem andern möglich zu machen.

S. 38. Zur Gültigkeit der Ehe ist erforderlich, daß die Ehevererber vor dem eigenen Pfarrer Beider oder eines von Beiden, oder einem Priester, welcher hiezu von dem Pfarrer oder von dem Bischöfe der Diözese ermächtigt worden ist, und vor zwei oder drei Zeugen ihre Einwilligung erklären. Doch kann in jenen Theilen des Kaiserthums, für welche der heilige Stuhl die Anweisung vom 30. April 1841 erlassen hat, die Abwesenheit des katholischen Pfarrers bei Ehen zwischen Katholiken und nichtkatholischen Christen nicht hinreichen, um ein Hinderniß der Gültigkeit zu bewirken.

S. 39. Der Brautleute eigener Pfarrer ist jener in dessen Pfarrbezirke sie ihren eigentlichen oder ungentlichen Wohnsitz haben.

S. 40. Der eigentliche Wohnsitz ist an dem Orte, wo Jemand seine Wohnung ausschließlich oder vorzugsweise aufschlägt, so, daß man nicht sagen kann, er sei daheim, wenn er sich dort nicht aufhält. So lange er an diesem Orte eine für ihn oder seine Hausgenossen bestimmte Wohnung beibehält, reicht eine, wenn auch längere Abwesenheit für sich genommen nicht hin, um die Uebertragung des eigentlichen Wohnsitzes zu bewirken. Wo Jemand zwar keine bleibende Niederlassung beabsichtigt, aber doch zu einem Zwecke wohnt, dessen Erreichung einen längeren Aufenthalt nothwendig macht, dort hat er einen ungentlichen Wohnsitz.

S. 41. Der eigentliche Wohnsitz der Gattin ist dort, wo der Gatte, und der des Minderjährigen dort, wo dessen leibliche, Wahl- oder Pflege-Eltern oder der Vormund ihren eigentlichen Wohnsitz haben. Der Ort, wo z. B. die Gattin in Dienstverhältnissen steht, der Minderjährige sich als Studirender aufhält oder

als Militärperson seinen Standort hat, ist ihr uneigentlicher Wohnsitz. Wer als minderjährig zu betrachten, oder den Minderjährigen rechtlich gleichzustellen sei, ist hierbei nach dem österreichischen Gesetze zu beurtheilen.

(Fortsetzung folgt.)

Oesterreich.

* Wien, 27. Okt. Laut einer an das Ministerium des Innern gelangten Mittheilung der Militär-Zentral-Kanzlei ist es Sr. k. k. Apost. Majestät Wille, daß alle jene Offiziere, welche aus besonderen Gründen mit Beibehalt des Militärcharakters auf systemisirte Staatsbedienstungen ernannt werden, vom Tage des Antrittes derselben, ohne Rücksicht, ob sie dem aktiven oder Pensionsstande angehört haben, in den Armeestand zu versetzen seien, was übrigens auf die derzeitige Bemessung ihrer Bezüge während der Zivildienstleistung keinen ändernden Einfluß zu üben habe. Auch ist nach der gedachten Mittheilung die Veranlassung zu treffen, daß sowohl den gegenwärtigen als in Zukunft auf Zivilposten mit Beibehalt des Militärcharakters bestellten Offizieren des Armeestandes, alle ihre Bezüge aus der Dotation des betreffenden Verwaltungszweiges flüssig gemacht werden und die Erfüllung einer Pension an dieselben aus dem Militärbudget entfalle.

* Die im k. k. Schulbücherverlage zu Wien erscheinende kroatisch-illyrische Ausgabe des Lehrbuches der Zoologie von Pokorny Naravopis živinskog carstva. Preis 25 kr. wurde vom k. k. Unterrichtsministerium zum Lehrgebrauch an Untergymnasien zugelassen.

— Aus Wien, 18. Oktober wird der „Allg. Ztg.“ geschrieben: In so erwartungsvoller Zeit, wie die jetzige, sind wir nicht arm an allerlei Gerüchten. Eines derselben taucht regelmäßig, wie die Seeschlange, von Zeit zu Zeit empor: es ist das eines beabsichtigten neuen Staatsanlehens. Ich glaube jedoch ganz bestimmt, daß von Seite der Finanzverwaltung jetzt weder an ein Anlehen gedacht wird, noch ein solches nöthig ist. Vielmehr erfährt ich aus unterrichteter Quelle, daß unser Finanzminister durch weise Sparsamkeit und zweckmäßiges Gebahren schon vor geraumer Zeit 12 Millionen Gulden erübrigt und für den Staat fruchtbringend angelegt, und daß diese Summe sich seitdem ansehnlich vermehrt hat. Kommt nun noch hinzu, daß die Theißbahn für die 15 Meilen lange fertige Strecke, die sie von dem Staate übernimmt, derselben jetzt 10 Millionen auszahlen muß, so läßt sich wohl annehmen, daß der öffentliche Schatz sich in diesem Augenblick einer gesegneten Fülle erfreue und eines Anlehens nicht bedürfe.

Mailand, 22. Oktober. Die hier behufs der Liquidation von Grundsteuer-Vergütungen, welche den durch die Traubenkrankheit in den Jahren 1854 und 1855 zum Theil zu Schaden gekommenen Grundbesitzern mittelst Allerhöchster Entschliebung vom 23. Dezember 1855 bewilligt worden sind, eingesetzte Zentralkommission hat eine Gesamtvergütung v. 1 Mill. 706.146 Lire auf die von den lombardischen Gemeinden eingebrachten kumulativgesuche liquidirt.

Mailand, 16. Oktober. Am 14. d. M. sind Ihre Majestät die Kaiserin Maria Anna unter dem Namen einer Gräfin von Ploshkowiz, von Vogen kommend, hier eingetroffen und von hier gegen Verona weiter gereist. Der hochw. Pfarrkooperator Dr. Vincenzo Ritter v. Ciani, welcher 22 arme Kinder, die größtentheils verwaist sind und durch die Cholera entweder Vater oder beide Eltern verloren hatten, in ein zu diesem Zwecke errichtetes Zuchtinstitut aufgenommen hatte, richtete im Namen der armen Kleinen eine Bitte an das mitleidvolle Herz Ihrer Majestät, Allerhöchstdenelche geruhten sogleich 600 Lire für dieselben zu übersenden. (Wien. Ztg.)

Deutschland.

Die Frankfurter gesetzgebende Versammlung berietht den 24. den projektirten Gefängnisneubau und das dabei in Anwendung zu bringende System der Einzelhaft. Die Versammlung erklärte sich hierauf einstimmig für Zugrundlegung des Systems der Einzelhaft bei den neu zu erbauenden Gefängnissen und stimmt zu, daß die Neubauten als allgemeine Regel dem System der Einzelhaft entsprechend errichtet werden.

† Aus Offenbach wird unterm 24. Oktober geschrieben:

Ein Ereigniß der traurigsten Art hat soeben unsere Stadt in Aufregung und Schrecken versetzt. Ein Mann von hier, der ledige Silberarbeiter und Graveur, Christian Schumacher, begab sich heute Nachmittags um 4 Uhr auf das Landgericht. Er war wegen eines inurden Vergehens zu 4 Wochen Gefängnis verurtheilt. Schumacher trat in die Amtsstube und frug den Landrichter Streckler, ob die Verbüßung dieser Strafe ihm erlassen oder verschoben werden könne? Der Landrichter erwiderte, daß er

daran nichts zu ändern vermöge und daß dem Gesetz ein Recht widerfahren müsse. Hierauf zog der Genannte plötzlich eine Pistole aus der Tasche, schob dem Landrichter eine Kugel durch den Kopf und versetzte ihm mit einem Dolche mehrere Stiche in den Rücken, so, daß der Tod augenblicklich erfolgte. Mit einem zweiten Schuß und drei Stichen verwundete er unmittelbar hierauf (ob tödtlich oder nicht, weiß man in diesem Augenblicke noch nicht anzugeben) den anwesenden Akzessiten Mainz im Gesicht und auch den Landgerichtsdieners Kriegbaum in den Rücken, wie man hört, in die Lunge, also wohl tödtlich. Der Mörder ergriff hierauf eilig die Flucht. Das Alles war das Werk eines entsetzlichen Augenblicks. Noch ist der Thäter, der sich in den nahen Wald flüchtete, nicht eingefangen, doch wird er, vielfach verfolgt, seinem Schicksal nicht entgehen. Landrichter Streckler, seit länger als 30 Jahren hier in Funktion, war ein sehr geachteter, humaner und allgemein beliebter Beamter, ein lebenswürdiger Mensch und ein sorgfamer, glücklicher und beglückender Familienvater. Er feierte gerade heute in dem Kreise der Seinen seinen 58. Geburtstag, nicht ahnend, daß die Hand eines verruchten Mörders über seinem sorglosen Haupte schwebte. Ob Bosheit oder Wahnsinn den dreifach mörderischen Streich führte, ist noch ungewiß. Die ganze Stadt betrauert aufs tiefste diesen unglückseligen Vorfall. — Als Nachtrag wird weiter gemeldet: daß der erwähnte Christian Schumacher heute Morgens in dem nahen Wald, im sogenannten Vien in der Wolfschneise, todt gefunden wurde. Er hatte durch mehrere Messerstiche seinem Leben ein Ende gemacht.

Italienische Staaten.

In Betreff der Nachricht, daß Sr. Majestät der Kaiser Alexander von Rußland einen eigenhändigen Brief an den König von Neapel geschrieben habe, um die Politik desselben zu bestimmen, bemerkt die „Neue Pr. Ztg.“:

Es ist das lediglich eine Erfindung der Presse; ein solcher Brief ist nicht geschrieben.

Die savoyen'sche Eisenbahn ist am 20. d. M. eröffnet worden. Der von Saint-Jean de Maurienne um 8 Uhr 40 Minuten Morgens abgegangene Zug traf in Chambéry um 11 Uhr 30 Minuten in Aix um Mittag ein. Der Minister der öffentlichen Arbeiten wohnte der Inauguration bei.

In Civitavecchia gelang es fünf zur Bande Passatore gehörenden Galeerenarbeitern, in der Nacht auf den 18. in der Gefängnismauer eine weite Oeffnung anzubringen und durch dieselbe zu entfliehen. Sie bemächtigten sich in einem Zimmer dort befindlicher französischer Monturen und entkamen, für Soldaten gehalten, durch das Cornetothor. Nach Entdeckung ihrer Flucht wurden Soldaten und Gendarmen zu ihrer Verfolgung abgesendet; alle Forschungen nach ihnen sind bisher vergeblich gewesen.

Schweiz.

Ein rhinisches Blatt veröffentlicht die nachfolgende preußische Depesche über die Neuenburger Angelegenheit:

Berlin, . . . September 1856.

Es sind bereits davon unterrichtet, daß in den ersten Tagen dieses Monats im Fürstenthum Neuenburg unter royalistischen Führern eine Bewegung zur Herstellung der legitimen Regierung stattgefunden hat. Der Erfolg dieser Bewegung ist nur ein kurzer gewesen. Die republikanischen Behörden haben die Regierung wieder ergriffen. Ein großer Theil der Royalisten und ihrer Führer sind gefangen.

Wemgleich die königliche Regierung jede Verantwortlichkeit für diese Ereignisse von sich ablehnen muß, so haben dieselben darum nicht weniger das landesväterliche Herz Sr. Majestät des Königs auf's tiefste ergriffen. Je mehr Sr. Majestät die Gesinnungen treuester, wenn auch in der Wahl ihrer Mittel vielleicht fehlgreifender Hingebung zu würdigen wissen, welche die jüngste Handlungsweise der Neuenburger Royalisten hervorgerufen haben, desto unabweislicher drängt sich unserem allergnädigsten Herrn die Pflicht auf, zuvörderst die Opfer ihrer Treue vor den Folgen dieser Ereignisse zu schützen. Sr. Majestät der König können in dieser Beziehung die Seiten der schweizerischen Behörden erfolgten Zusagen humaner Behandlung der Gefangenen nicht für irgendwie genügend erachten. Abgesehen davon, daß die Erfüllung dieser Zusage den uns vorliegenden Nachrichten zu Folge mehr als zweifelhaft ist, so betrachtet Sr. Majestät nur die gänzliche Befreiung der Gefangenen als diejenigen Bedingungen, deren vorgängige Erfüllung für die Stellung Sr. Majestät zu den Verhandlungen über die definitive Regulierung der Neuenburger Frage maßgebend sein wird. Denn in dieser vorgängigen Befreiung würde Sr. Majestät eine Bürgschaft dafür finden, daß es Allerhöchstdemselben gestattet ist, von den Verhandlungen über die künftigen Verhältnisse des Fürstenthums Neuenburg

sich ein befriedigenderes Resultat zu versprechen, als es bis jetzt der Fall gewesen ist.

Um die Behandlung der ganzen Angelegenheit in dieser Weise vorzubereiten, beabsichtigten Sr. Majestät, auch dem deutschen Bunde Mittheilung von den jüngsten Neuenburger Ereignissen zu machen und daran den Antrag zu knüpfen, daß derselbe nicht nur dem Londoner Protokolle vom 24. Mai 1852 beitrete, sondern auch seinerseits bei der Schweizer Eidgenossenschaft auf Freilassung der Neuenburger royalistischen Gefangenen dringe und sich je nach dem Erfolge seiner deßfalligen Schritte ernstere Maßregeln gegen die Schweiz vorbehalte. Sr. Majestät sind der festen Zuversicht, daß ein derartiger Antrag der einstimmigen Annahme Seitens der Bundes-Versammlung gewiß sein kann. Es handelt sich darum, einem unbestreitbaren Rechte Geltung zu verschaffen und das Gewicht Deutschlands in die Waagschale der rechtmäßigen Autorität eines deutschen Fürsten zu legen. Keine deutsche Regierung wird sich dieser Aufgabe entziehen wollen. Allein wir legen Werth darauf, uns hier von schon vor unserer Eröffnung in Frankfurt durch vertrauliches Einvernehmen mit den einzelnen deutschen Regierungen Gewißheit zu verschaffen. Dieß ist der Zweck des gegenwärtigen Erlasses, und Euer . . . indem Sie denselben vertraulich mittheilen, wollen unseren Wunsch ausdrücken, der dortseitigen Zustimmung zu dem eventuell von Preußen in der Bundes-Versammlung nach Maßgabe vorstehender Andeutungen zu stellenden Antrage vergewissert zu sein. Genehmigen Eu. zc. (Gez.) Manteuffel.

Der „Bund“ schreibt unterm 24. d. M.: Zu Ende des abgelaufenen Monats hat die k. französische Gesandtschaft dem Herrn Bundespräsidenten mündlich eröffnet, sie sei von ihrem Souverän beauftragt, den Wunsch auszudrücken, es möchten die Neuenburger Gefangenen sofort in Freiheit gesetzt werden, indem ein derartiger Akt zur glücklichen Lösung der schwebenden Frage wesentlich beitragen könnte.

Der Bundesrath, in vollkommener Würdigung der vom Kaiser der Franzosen gegen die Schweiz noch wiederholten wohlwollenden Gesinnungen, erwiderte auf jene Eröffnung, daß er bereit sei, der Bundesversammlung eine Amnestie der Neuenburger Insurgenten vorzuschlagen, sobald gleichzeitig die volle Unabhängigkeit des Kantons Neuenburg von jedem auswärtigen Verband als gesichert betrachtet werden könne. Lediglich in diesem Sinne finde es der Bundesrath in seiner Stellung, eine Freilassung der Neuenburger Gefangenen zu bevorzugen.

Um die delikate Frage, wer die Initiative, ob Preußen oder die Schweiz, ergreifen soll, zu umgehen, wünschte auch die englische Regierung zu wissen, ob diese Schwierigkeit nicht durch Frankreich und England dadurch gehoben werden könnte, daß dieselben „gleichzeitig“ die Bedingungen angeben würden, unter welchen die Differenz in einer für beide Theile ehrenhaften Weise beizulegen sein möchte. Im bejahenden Falle wäre die Bundesregierung eingeladen, die Grundlagen der Unterhandlung, welche sie anzunehmen im Falle wäre, näher zu bezeichnen.

Auch hier erwiderte der Bundesrath, daß er bereit sei, Eröffnungen über die Neuenburger Frage entgegen zu nehmen, sofern dieselben die Anerkennung der vollständigen Unabhängigkeit des Kantons Neuenburg von jedem auswärtigen Verbande zur Grundlage haben.

Die Erklärung wurde auch hier wiederholt, daß auf diese Grundlage hin eine Amnestie beantragt werden solle, und es wurde der britischen Regierung für ihre Mitwirkung zur Lösung der Frage im angezeigten Sinne die volle Anerkennung ausgesprochen.

Ähnlich wie die k. französische Gesandtschaft suchte auch der k. russische Hr. Minister seine Dazwischenkunft eintreten zu lassen, und in gleicher Weise, wie bereits auseinander gesetzt worden ist, wurde die bayerische mündliche Eröffnung erwidert.

In einer von dem k. k. österr. Herrn Minister des Aeußern an den k. k. Gesandten bei der Eidgenossenschaft gerichteten Depesche findet sich der dringende Wunsch ausgesprochen, daß die Gesinnungen der Mäßigung, welche bei dem Bundesrath in der Neuenburger Frage glücklicher Weise vorzuwalten schienen, durch die Freilassung der Kompromittirten bald möglichst eine thatsächliche Bestätigung erhalten möchten.

Der Bundesrath hat ferner die nöthigen Schritte gethan, damit die Schweiz, wenn einmal die Neuenburger Angelegenheit in einem Kongresse oder in einer Konferenz zur Sprache kommen soll, eben so gut als die Gegenpartei vertreten sei, und die Bundesregierung hat alle Ursache anzunehmen, daß dieselben Grundsätze der Gerechtigkeit entsprechende Begehren eine wohlwollende Aufnahme und eine entsprechende Berücksichtigung theils bereits gefunden habe, theils noch finden werde.

Während dieser diplomatischen Verhandlungen hat der Bundesrath nicht unterlassen, für allfällige ernstere Ereignisse die nöthigen militärischen Vorbereitungen zu treffen und in dieser Hinsicht auf alle nöthigen Vorsorgen zur rechten Zeit Bedacht zu nehmen.

Frankreich.

Paris, 22. Okt. In dem Departement der beiden Sevrés hat man eine neue geheime Gesellschaft entdeckt. Dieselbe hatte ihren Hauptsitz in Niour. Die Gendarmen wollten dort 60 Personen verhaften. Es wurde aber Widerstand geleistet. Frauen und Kinder nahmen an dem Kampfe Theil, und die Gendarmen konnten erst, nachdem sie Verstärkungen erhalten hatten und die Zusammenrottungen auseinander getrieben waren, die ihnen gewordenen Befehle ausführen.

Die Bank von Frankreich macht seit einigen Tagen keine Darlehen mehr, weder auf Renten noch auf Aktien. Dieselbe hat auch die Absicht, die Renten zu verkaufen, in deren Besitze sie seit langen Jahren ist. Ihr Barvorrath ist fortwährend im Abnehmen begriffen. Seit dem letzten Monats-Abschlusse hat sich derselbe um 13 Millionen verringert. Der Finanzminister beabsichtigt, die Tresorscheine, die gegenwärtig im Umlaufe sind, in Renten umzuwandeln. Dieselben belaufen sich auf 900 Millionen Fr., und er hofft, den Kurs von 63 auf 64 Fr. erzielen zu können.

Fast alle englischen Morgenblätter wiederholen die Angaben über massenhafte politische Verhaftungen, die theils in Paris, theils in den französischen Provinzen stattgefunden haben sollen.

Der Vater des in Gurgewo getödteten französischen Soldaten ist von Wien, wohin er sich begeben hatte, wieder in seiner Heimat zurück. Die österreichische Regierung hat demselben die Summe von 28.000 Fr. als Schadenersatz auszahlen lassen.

Türkei.

Bei der gegenwärtig in Angriff genommenen Volkszählung in der Türkei werden die Frauen nicht mitgezählt; jedes männliche Individuum hat dagegen 12 1/2 Piaster zu entrichten, was der Staatskasse, einer approximativen Berechnung zu Folge, 170 Millionen Piaster einbringt.

Am 13ten hat in Konstantinopel eine Feierlichkeit von hoher Bedeutung für die deutsche Kolonie stattgefunden, die solenne Einweihung des von dem deutschen Wohlthätigkeitsverein neu erbauten Hospitals. Dieses Hospital, in dem die Pflege durch evangelische Diakonissinnen aus Kaiserswerth geübt wird, welches übrigens Kranke aller Konfessionen und Nationalitäten aufnimmt, hat sich seit seinem sechsährigen Bestande in höchst ersprießlicher Weise bewährt. Der preussische Gesandte, Baron von Wildenbruch, hielt die Einweihungsrede und hob darin, aus Anlaß des Umstandes, daß an demselben Tage das Geburtsfest Sr. Majestät des Königs von Preußen war, besonders hervor, wie Preußen im Orient durch Gründung nützlicher und frommer Anstalten und Stifte sich um das ganze deutsche Volk hochverdient mache.

Von der montenegrischen Grenze, 10. Oktober, läßt sich der „Serbski Dnevnik“ mittheilen, daß der französische Konsul aus Mostar die Vermittlung zwischen dem Fürsten Danilo und der hohen Pforte übernommen habe. Der französische Konsul war am 7. d. M. in Cetinje und sendete den andern Tag einen Mann mit einem Schreiben nach Cattaro, worauf telegraphische Depeschen an den französischen Gesandten in Wien und an jenen in Konstantinopel abgingen. Gestern um halb acht Uhr traf die Antwort in Cattaro ein und wurde sogleich nach Cetinje befördert. Der Fürst Danilo will, wie verlautet, unter folgenden Bedingungen den Sultan als Souverän anerkennen: Die Hohe Pforte soll das Zentagebiet mit den festen Plätzen und Antivari als Hafentort — ferner die angrenzende Herzegowina (samt Mostar) vereinigen, außerdem fordert Fürst Danilo jährlich 100.000 fl. C. M. Apanagen. Die Hohe Pforte soll übrigens sich in die Verwaltungs-Angelegenheiten Montenegro's nicht einmengen dürfen.

Tagesneuigkeiten.

Am 23. d. M. Abends, kurz vor 7 Uhr, wurde in Klagenfurt ein feuriges kugelförmiges Meteor beobachtet, welches in seinem Niedergange vom Zenith nach dem südöstlichen Horizonte mit hellem Lichtglanze zerplatzte. Knall wurde keiner vernommen. Die Lichterscheinung mag beläufig eine halbe Minute gedauert haben. (Klagenfurter Ztg.)

Zum Großglockner pilgerten heuer die Touristen noch im Laufe des September und in den ersten Tagen des Oktobers; fast täglich sah Heiligenblut neue Ankömmlinge. Im Ganzen haben über 500 Fremde heuer diese Gegend besucht. Unter andern traf am Ende des vorigen Monats auch ein P. Ingenieur dort ein, um auf der Pasterze einen Platz für den Bau eines Hauses ausfindig zu machen, das den Reisenden für den Fall ungeschümten Wetters bequeme Unterkunft bieten sollte.

Eines der großartigsten Privatgebäude zu New-York, sagt der „Hamb. Korresp.“, ist gegenwärtig das „St. Nikolaus Hotel“. Es ist im Broadway, dem werthvollsten Theile der Stadt, belegen und hat eine Front von 275 Fuß. Sein Bau hat 1,200.000 Doll., seine Möblirung re. 700.000 Doll. gekostet. Es enthält 600 Zimmer, sämmtlich gut erleuchtet und mit heißem und kaltem Wasser versorgt. Die drei größten Speisesäle fassen 600 Gäste. An Spiegel hat das Hotel einen Werth von 40.000 und an Silberzeug von 50.000 Doll. Die Zahl der Dienerschaft beläuft sich durchschnittlich auf 320 Individuen. Zur Abwendung von Feuergefähr ist eine Vorrichtung mit Dampfkraft vorhanden, welche binnen sechs Minuten Löschwasser nach allen Theilen des Gebäudes hin in erforderlicher Quantität entsenden kann. An Gas werden jede Nacht 18.000—30.000 Kubikfuß konsumirt. Die Wäsche des Leinwandens und noch vieles Andere wird durch Dampfkraft beschafft.

Die „Gazette de l'Angoumois“ erzählt nachstehenden Fall außerordentlicher Fruchtbarkeit: Eine Frau im Kanton von Blanzac, die zum zweiten Male verheiratet ist, erklärte, als ihr letzter Sohn zur Kon- skription gelangte, dem General, daß ihr dieses Kind nehmen sie in die Unmöglichkeit versetzen heiße, die Uebrigen zu erziehen. „Wie viel Kinder haben Sie denn?“ fragte der General. — „Vierunddreißig“, erwiderte sie. — Bei dieser Anzahl sah der General ein, daß die Reklamation der armen Frau begründet sei, schenkte ihr zwei Napoleons und sprach den Sohn vom Dienste frei.

Der Prozeß der flüchtigen Beamten der französischen Nordbahn gewinnt den Anstrich eines förmlichen Romanes. So hat es sich eben herausgestellt, daß der angebliche August Parrot ein Mädchen ist und Felicitä Debut heißt. Felicitä verlangt auf freien Fuß gesetzt zu werden, und zwar nach der 178. Section des nordamerikanischen Gesetzbuches, kraft welcher kein Frauenzimmer bei einem Zivilprozeße festgenommen werden darf.

Die Verhaftete weigert sich daher, zu der geforderten Summe von 2,500.000 Frank's Kaution gleichfalls beizusteuern. Die Gerichtsverhandlung hierüber soll am 10. Oktober stattfinden. Die Polizei-Behörde, bei der die Vorfragen bezüglich des Kriminalverfahrens gegen die Flüchtlinge erledigt werden sollen, gedenkt das Verhör am 8. zu beginnen.

Nach der Weisung aus Washington hat der Gerichtshof des New-Yorker Distriktes zu entscheiden, ob die Auslieferung der Angeklagten stattzufinden habe. Es sind also gegenwärtig bereits drei Behörden mit der Flüchtlingsfrage beschäftigt.

Unter der Garnison der Festung Warholm ist die Cholera ausgebrochen.

Telegraphische Depeschen.

Paris, 28. Okt. „Constitutionnel.“ „Pays“ und „Patrie“ behaupten ungeachtet des ihnen von der „Desterr. Corr.“ gegebenen Dementis, daß die Pforte jetzt die Räumung der Donaufürstenthümer begehre und die Dardanellen sperren werde.

(Ungeachtet dieses Widerspruches der 3 Pariser Blätter beharren wir bei unserer Behauptung.) (Desterr. Corr.)

Paris, 28. Oktober. Nach dem „Constitutionnel“ hat Herr v. Brenier Neapel am 27. d. M. verlassen und bleibt Serrano definitiv zu Paris.

London, Dinstag. „Morning Post“ schreibt: Heute ist der Vertragstermin bezüglich der Räumung türkischer Gebietsheile abgelaufen. — Bis Rußland getreulich alle Stipulationen erfüllt habe, bleibe Oesterreich in den Fürstenthümern, Englands Flotte im schwarzen Meere stehen.

Livorno, 26. Oktober. Die Aussaat wird vom Wetter bestens begünstigt. Getreide ist flau und weidend wegen reichlicher Zufuhren und mangelnder Bestellungen aus dem Innern des Landes.

Die königlich-spanische Regierung ist der zwischen den Staaten des deutsch-österreichischen Telegraphenvereins, Frankreich und Belgien abgeschlossenen Konvention beigetreten, wornach die Bestimmungen derselben unter Andern die Freilassung von fünf Worten der Adresse von der Taxbemessung und die Ermäßigung der Gebühr für vorausbezahlte telegraphische Rückantworten, welche nicht mehr als zehn Worte enthalten, von nun an auch im Verkehr mit Spanien in Anwendung kommen.

Konstantinopel, 22. Oktober. Ferukh Khan, persischer Botschafter für Frankreich, ist am Bord des Lloyd dampfers „Aquila imperiale“ mit glänzendem Gefolge hier angelangt. Die neuerdings hervorgetretene Spaltung zwischen den Bankunternehmern unruhigt die Börse. Alle hier gelegenen französischen Kriegsschiffe segeln fort und wurden durch keine neuen ersetzt.

Theater.

Heute, Donnerstag den 30. Oktober: Robert der Teufel. Große Oper.

Abfertigung. Die „Grazer Zeitung“ hat aus unserer letzten Erklärung bezüglich der „industriellen Briefe“ dasjenige, was ihr brauchbar schien, zu einem fulminanten Artikel gegen uns benützt. Sollte sie noch ferner zu solchen Stylübungen sich bequemen, so möge sie dieselben an den Verfasser besagter Briefe adressiren, da wir bei dem Umstande, daß wir unsere Bürgerschaft namhaft gemacht haben, weiters keine Notiz davon nehmen wollen.

Handels- und Geschäftsberichte.

Auszug

aus den Wochenmarkts-Preise in Marburg am 25. Oktober 1856 in C.M.

Der Mezen Weizen 4 fl. 30 kr.; Korn 2 fl. 45 kr.; Gerste 2 fl. 38 kr.; Hafer 1 fl. 37 kr.; Kukuruz 2 fl. 33 kr.; Hirse 2 fl. 12 kr.; Heiden 2 fl. 36 kr.; Erdäpfel 40 kr.; Reis 10 kr.; Zucker 26 kr.; Rindmehl 7 1/2 kr.; Semmelmehl 6 kr.; Kukuruzmehl 5 kr.; Rindschmalz 30 kr.; Schweinschmalz 26 kr.; Speck 22 kr. Schmeer 20 kr.; Rindfleisch 11 1/2 kr.; Kalbfleisch 12 kr.; junges Schweinsfleisch 14 kr.; Baumöl 27 kr.; Rübsöl 26 kr.; Glas-Kerzen 26 kr.; ord. Seife 24 kr.; Brauntwein 26 kr.; die Klastert hartes 18" Holz 4 fl. 18 kr.; weiches 18" Holz 3 fl. 12 kr.; der Ztr. Heu 1 fl. 20 kr.; Lagerstroh 1 fl. 12 kr.; Streustroh 50 kr.

Der Markt, zugleich Jahrmart war sehr zahlreich besucht und der Handel lebhaft. Der zugeführte Kukuruz (heuriger) ist als eine schöne Frucht zu betrachten und dieß läßt vermuthen, daß die übrigen Körnerpreise sich noch lange so nieder halten werden. (Gr. Tgsp.)

Sissel, 25. Okt. (Wochenbericht.) In dieser Woche war der Begehr nach Weizen hier sehr lebhaft; von neuer banater Ware sind jedoch nur zwei kleine Parthien hier, und da man dafür überspannte Forderungen macht, blieben dieselben unbeachtet; dagegen kamen namhafte Schiffe für prima banater Weizen pro November 5 fl. u. 5 fl. 10 kr. hier lieferbar zu Stande. Was bisher von neuem Weizen aus dem Banate hieher kam, wurde schnellst nach Karstadt verschifft, wo es à 5 fl. 30 kr., 5 fl. 40 kr. zur Marine prompten Absatz fand. In Semlin stehen 22 Schleppers, und weiter herauf einige ordinäre Schiffe mit Weizen für unseren Platz, welche Ladungen sobald es der Wasserstand gestatten wird, in wenig Tagen alle hier eintreffen werden; — der größte Theil davon hat jedoch schon seine weitere Bestimmung. Für Krain war diese Frucht noch wenig gesucht, und selbst die kleinen einlaufenden Aufträge können vorläufig nicht realisiert werden, weil man für effektive Ware über 5 fl. nicht bewilligt, und die Signer derselben sich dazu nicht herbei lassen wollen. Die übrigen Getreide-Sorten bleiben vernachlässigt, und es kamen nur 5000 Mz. bosnischer Mais à 2 fl. 17 kr., 2 fl. 18 kr. zum Verkaufe. Wasserfracht nach Karstadt 13 kr. pr. M.; Landfracht nach Steinbrück 30—33 kr. pr. Mz.

Pesth, 25. Okt. (Pesth. Ud.) Von Rüböl sind im Laufe dieser Woche circa 2500 Ztr., größtentheils auf Termine, zu steigenden Preisen begeben worden, Anfangs à 28 1/2 fl., dann à 28 3/4, 29, 29 1/4, 29 1/2, 29 3/4 fl., und schließlich à 30 fl. pr. Ztr. Der letztere Preis ist jedoch bis jetzt nur für Schlussware angelegt worden.

Von Rübtsamen wurde eine Parthie von circa 2000 Mz. à 7 fl. pr. Mezen, 3 Monat Zeit, verkauft.

Von Zwetschen, türk. in Trans., sind in dieser Woche keine Zufuhren angekommen, und die Preise haben sich etwas fester gestellt. Es wurden circa 2000 Ztr. zum Export begeben. Die Preise stellten sich für größere Parthien auf 10 fl. 24—30 kr. pr. Ztr., ab Donauufer; für kleinere Parthien wurde sogar bis 10 3/4 fl. bewilligt.

Getreid-Durchschnitts-Preise

in Laibach am 29. Oktober 1856.

Ein Wiener Mezen	Marktpreise		Magazins-Preise	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Weizen	6	—	6	2
Korn	3	—	3	17 1/2
Halbfrucht	—	—	3	54
Gerste	2	42	2	11
Hirse	2	42	2	45
Heiden	2	46	2	54
Hafer	1	58	2	14 1/2
Kukuruz	—	—	3	6 1/2

